

Grethe Authén Blom, indem sie auf die schwache Stellung des Adels und die traditionell starke Position des Königtums in Norwegen hinweist (S. 71—79). — Beispiele für den Zusammenhang von Archivbildung und politischem Interessenkampf bietet Hermann Schück: „Königsarchiv und Ratsarchiv im spätmittelalterlichen Schweden“ (S. 205—213). — Dorothea Kluge: „Zur Wandmalerei des 14. Jahrhunderts in Westfalen und auf Gotland“ (S. 117—149), stellt das Fehlen unmittelbarer Kontakte fest. — Aron Andersson äußert sich „Zur Frage der frühesten Darstellungen der Heiligen Birgitta“ (S. 151—167). — Knut Drake: „Der Kirchenplatz in Finnland als Treffpunkt im Mittelalter“ (S. 169—183), weist an alten Kirchen Außenkanzeln und Marktaltäre nach, die beim Zusammenströmen des Volkes an Fest- und Markttagen benutzt wurden. Der anregende und ertragreiche Band schließt mit der Wiedergabe von Diskussionsbeiträgen.

Buchholz/Nordheide

Norbert Angermann

Oskar Pusch: von Below. Ein deutsches Geschlecht aus dem Ostseeraum. (Veröff. der Forschungsstelle Ostmitteleuropa im Lande Nordrhein-Westfalen, Reihe A, Nr. 27.) Forschungsstelle Ostmitteleuropa im Lande Nordrhein-Westfalen. Dortmund 1974. XII, 636 S., 130 Abb., 105 Tab., 10 Ktnsk., 51 S. Reg.

Der bekannte Genealoge hat ein in jeder Beziehung äußerst umfassendes Werk geliefert, da die Below in ihren weitläufigen Verzweigungen allein schon eine ungewöhnlich große Menschenzahl aufweisen, die es — je nach Gunst der Überlieferung — einigermaßen gleichmäßig zu erfassen galt. Ohnehin ist es bei dem Totalverlust oder der Unzugänglichkeit vieler Archivalien infolge des Krieges erstaunlich, was der Vf., redlich unterstützt von der Familie, trotzdem zusammentragen konnte, wobei er andererseits gerade bei den nicht seltenen bedeutenderen Persönlichkeiten eben wegen der Fülle des überlieferten Stoffes notgedrungen zur Einschränkung des Lebensbildes gezwungen war, um die leider zeitbedingt hohen Herstellungskosten des stark angewachsenen Bandes nicht noch weiter zu steigern.

Die Arbeit gliedert sich in vier Teile, wovon der erste dem gemeinsamen Ursprung der beiden Stämme A und B nebst ihren Siegeln und Wappen gewidmet ist. Man sollte es heutzutage nicht für möglich halten, daß dem Widerlegen von allerhand unhistorischen Fabeleien zunächst sechs Seiten geopfert werden mußten, da eine gewisse Art von „Tradition“ trotz ihres Widersinns kaum auszurotten ist. Die Ersterwähnungen namhafter norddeutscher Adelsgeschlechter sind dabei zum Vergleich willkommen, auch wenn sie einfachheitshalber nach den nicht restlos zuverlässigen Jahrgängen der Gothaischen Taschenbücher und der ihnen folgenden Genealogischen Handbücher aufgezählt werden. Selbst Hartnäckige müssen daraufhin schließlich einsehen, daß man von festen Zunamen, Adels- und Wappenverleihungen etwa unter König Heinrich I. nicht reden kann.

Mindestens neun verschiedene Örtlichkeiten Below standen zur Auswahl als Ursprungssitz, von denen der bei Mölln in der ehemaligen Grafschaft Ratzeburg als zutreffend anerkannt ist. Nach ihm heißt Nikolaus von Below, der 1217 zweimal urkundlich auftritt. Eine Auseinandersetzung mit dem russischen Forscher Jegorow ließ sich hier nicht vermeiden, da er wegen des häufigen Vornamens Iwan die Below zu Slawen stempeln wollte. Daß eben die slawischen Endungen auf -ow mit den deutschen auf -au abwechseln und oft keine

zwingende Entscheidung gestatten, legt eine besondere Liste dar. Der Vf. bemüht sich, die Rechtsstellung der kolonisierenden deutschen Ritterschaft, das Verdrängen aus dem Bistum Ratzeburg und das Wirken der Below in Diensten der Grafen von Schwerin und der Fürsten von Mecklenburg zu verdeutlichen, insbesondere unter dem nach Pommern vertriebenen Pribislaw von Parchim, was Stammtafeln der frühen Below und des Obodritenhauses erläutern. Schließlich gelangen die Below nach Ostpommern und Stolp, wo sie bedeutenden Grundbesitz erwerben.

Bei der Einleitung zu Siegeln und Wappen stützt man freilich, wenn es da kategorisch heißt (S. 45): „Selbst das älteste Siegel der Grafen von Holstein-Schauenburg stammt erst aus dem Jahre 1304.“ Wie es zu diesem späten Datum kommt, bleibt rätselhaft; denn Graf Adolf IV. siegelt bereits 1229 mit dem ausgezackten Schildrand¹, während das älteste Siegel der Below mit drei Doppeladlern (2 : 1) erst ab 1299 erhalten ist. P. gibt dazu 13 Belege und 19 Abbildungen, wo man den Übergang zur Einzahl, wohl um 1400, feststellen kann. Der Stamm B, der anschließend gleich mitbehandelt wird, hat dagegen seit 1354 drei Mannsköpfe, bald mit, bald ohne Bart und Mützen im Siegel, wie elf Abbildungen belegen. Nach manch anderen Beispielen ist daraus nicht auf mangelnde Verwandtschaft zu schließen; denn ein Wechseln mit mehreren Wappenbildern ist auch sonst nicht selten zu beobachten. Von „abgeschlagenen Wendenköpfen“ kann hier freilich ebensowenig die Rede sein wie bei den genau wappengleichen von Lochow, die 1241 bei Rathenow im Havelland auftreten, vom Vf. in diesem Zusammenhang leider übergangen werden. Absurd ist übrigens eine farbige Zeichnung vor dem Titelblatt, wo als Helmzier ein Kopf vor einem Pfauenwedel scheinbar frei in der Luft schwebt, was rein technisch ausgeschlossen ist. Auch die Prägung des Einbands ist für den Heraldiker wenig erfreulich, da man dort die beiden Stammschilder nach außen statt nach innen geneigt sieht, ein Fehler, dem bildende Künstler immer wieder verfallen.

Viele Berichte über militärisch ausgezeichnete Glieder, vorab die Generale Otto und Fritz im Ersten Weltkrieg, hervorragende Gelehrte wie den Rechtshistoriker Georg, die Ausbreitung des Stammes B in das Baltikum, nach Sachsen, Schlesien und anderwärts können hier nur als Einzelbeispiele für die Vielfalt des Gebotenen angedeutet werden gleich den zahlreichen genealogischen Übersichten, Listen sämtlicher Soldaten und Akademiker, des einst so reichen Güterbesitzes u. a. m. Es ist unmöglich, den Inhalt des Buches in einer kurzen Besprechung vollständig wiederzugeben.

Nicht ganz klar ist übrigens, wieso ein Bruder des Ernst Eduard 1815 aus österreichischer Gefangenschaft entlassen wurde (S. 138); denn nachdem die Sachsen in der Leipziger Völkerschlacht 1813 zu den Verbündeten übergetreten waren, bestand doch wohl kein Anlaß mehr, einen sächsischen Offizier als Feind in Haft zu halten. Einige kleinere Berichtigungen: Sixt von Armin (wie der Cheruskerfürst, nicht Arnim, S. 241), achtungsvoll (nicht umgekehrt achtungsgebietend, S. 246), *diplomaticus* (nicht *diplomaticus*, S. 256), aus dem Regest (nicht der Regeste, S. 291), Gülzow . . . Quarkenburg (S. 297), *Lichtevoth* (= Leichtfuß, nicht *Lichtenoth*, S. 300), *erfseten* (= erbgesessen, nicht *erffeten*, S. 305), 50 rheinische Gulden (nicht römische, S. 308), *condictorum Belowen* (nicht *condictorem*, S. 313). — *Validus vir* (S. 320) ist keineswegs eine besondere Auszeichnung, wie der Vf. annimmt, sondern latinisiert nur die gewöhnliche An-

1) W. S t e p h a n : Die historischen Wappen Schleswig-Holsteins, Neumünster 1953, S. 12.

rede „fester Mann“ für einen Adeligen ohne Ritterwürde, dem der Titel „Herr“ nicht zusteht. Offiziere der Garde du Corps (nicht des, S. 353 und passim); *modo* (nicht *moda*, S. 474); *Pour-le-mérite* stets groß zu schreiben (statt wechselnd, passim). Zu S. 562, letzter Absatz, kann ergänzt werden, daß die älteste Tochter (Rufname: Mathilde) als Witwe des Generals von Winterfeldt am 4. April 1900 gestorben ist und ein silbernes Schmuckkästchen mit „M. v. B.“ an ihre Tochter Elisabeth vererbte. Diese lebte in Darmstadt lange Jahre mit ihrer Freundin Marie von Grolman, Ehrendame der letzten Großherzogin Eleonore und Schwester meiner väterlichen Großmutter, zusammen. Sie starb 1919, meine Großtante 1920 und hinterließ das von jener übernommene Stück meiner Mutter: Martha von Brockhusen, wozu nun das Monogramm wieder paßte! — Das zweimal hier (S. 562) erwähnte Seydlitzsche Gut heißt Leipnitz (nicht Leipitz). Die jüngere Tochter rief man Pauline.

Es ist bedauerlich, daß durch den Zeitmangel bei Niederschrift und Druck die Korrekturen unterblieben und jetzt nachzutragen sind. Ansonsten bleibt der Wert der Gesamtdarstellung ungeschmälert.

Marburg a. d. Lahn

Hans Joachim v. Brockhusen

Staatsgründungen und Nationalitätsprinzip. Unter Mitwirkung von Peter Alter herausgegeben von Theodor Schieder. (Studien zur Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts, Abhandlung der Forschungsabteilung des Historischen Seminars der Universität Köln, Bd 7.) R. Oldenbourg Verlag. München, Wien 1974. 196 S.

Im Oktober 1971 beschäftigte sich eine Tagung, zu der die Forschungsabteilung des Historischen Seminars der Universität Köln eingeladen hatte, mit den Problemen, vor die sich die Forschung durch die seit knapp 200 Jahren üblich gewordene Legitimierung von Staatsgründungen durch das Nationalitätsprinzip gestellt sieht. Es war der Zweck der Tagung, möglichst zahlreiche Aspekte des Phänomens „Nationalstaat“ zu behandeln, und diesem Vorhaben kam es sehr zustatten, daß es gelang, grundsätzliche Erörterungen in methodisch fruchtbarer Weise mit der Darstellung ausgewählter Einzelbeispiele zu verbinden: nur ein solches induktives Verfahren läßt es nämlich als möglich erscheinen, die gängige These von der nationalen Wurzel der modernen Staaten auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Die Referate, die damals in Köln gehalten wurden, und die wichtigsten Teile der Diskussion liegen nun im Druck vor.

Bei den Lesern der „Zeitschrift für Ostforschung“ kann vor allem für vier Beiträge Interesse erwartet werden. Günther Stökl sprach über das Nationalitätenproblem im Entstehungsprozeß der Sowjetunion und betonte den ausschließlich pragmatischen Charakter der Zusicherungen, die den nichtrussischen Völkern des Zarenreiches von den Bolschewisten in der Frühphase der Revolution gegeben worden waren (S. 73—83). Kalervo Hovi (Turku) verneinte die Frage, ob in der weiteren Vorgeschichte der finnischen Unabhängigkeit das Nationalitätsprinzip entscheidend gewesen sei (S. 57—64). Hans Lemberg gab einen materialreichen Bericht darüber, welche Vorstellungen es im 19. und frühen 20. Jh. bei den damals staatslosen Polen über den inneren Aufbau, den territorialen Umfang und die außenpolitische Orientierung eines künftigen polnischen Staates gegeben hat, und machte dabei auf den engen Zusammenhang aufmerksam zwischen den sich in dieser Phase bildenden politischen Parteien und den von diesen jeweils vertretenen Programmen (S. 85—104). Ulrich Scheuner schließlich zeigte in seinem rechtshistorischen Beitrag, daß die Berufung auf die Nation allein niemals genügt habe, um den Mitgliedern der